

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2025

Nr. 2025/507

Gerlafingen: Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsbericht «Wasserstoffproduktionsanlage»

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsbericht «Wasserstoffproduktionsanlage» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Gestaltungsplan «Wasserstoffproduktionsanlage»
- Sonderbauvorschriften.

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) «Wasserstoff-Produktionsanlage 30 MW», Neosys AG
- Anhang zum Umweltverträglichkeitsbericht
- Heckenfeststellung Stahlwerk Gerlafingen im Bereich der Wasserstoffproduktionsanlage, BSB + Partner Ingenieure und Planer AG.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Der Gestaltungsplanperimeter liegt auf dem Grundstück GB Gerlafingen Nr. 533 der Stahl Gerlafingen AG, westlich angrenzend an die BLS-Gleise und umfasst eine Fläche von ca. 6'600 m². Das Planungsgebiet liegt im Industriegebiet im Westen des Gemeindegebietes von Gerlafingen. Das Vorhaben soll in Teilen an der Stelle eines bestehenden Gebäudes, welches 1898 erbaut und 1916 erweitert wurde, umgesetzt werden. Das bestehende Gebäude wird dafür teilweise rückgebaut. Somit soll das Vorhaben weitestgehend auf bereits bebautem Boden realisiert werden. Nördlich der bestehenden Halle wird ein Bereich beansprucht, welcher heute nicht überbaut ist. Zudem muss die festgestellte Hecke für den Bau der Wasserstoffproduktionsanlage entfernt werden. Ein entsprechender Heckenersatz, nachträglich zum Nutzungsplanverfahren, ist in § 15 Sonderbauvorschriften (SBV) geregelt. Die Erschliessung erfolgt gänzlich über das Areal der Stahl Gerlafingen AG.

Gemäss dem kantonalen Richtplan ist der Planungssperimeter dem Siedlungsgebiet Industrie- und Arbeitszone sowie dem Entwicklungsgebiet Arbeiten zugeordnet.

Gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2022/1939 vom 20. Dezember 2022) ist das Grundstück der Industriezone zugeordnet. Direkt östlich angrenzend ist Bahnareal, anschliessend ein Perimeter mit Gestaltungsplanpflicht. Im Planungssperimeter befindet sich eine Hecke, welche für das Vorhaben entfernt werden muss. Heckenersatz ist im Süden des Areals der Stahl Gerlafingen AG vorgesehen. Zwei Bautiefen weiter südlich sind auf dem Areal der Stahl Gerlafingen AG zwei weitere Perimeter mit Gestaltungsplanpflicht definiert.

Mit dem Bau der Wasserstoffproduktionsanlage soll Sauerstoff gewonnen werden, welcher im Schmelzofen für die Stahlproduktion verwendet werden kann. Der Wasserstoff soll zum Erreichen der Klimaziele beitragen, indem er weitergegeben und als Treibstoff genutzt werden kann.

2.2 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben untersteht gestützt auf Ziffer 70.5 im Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) als Anlage zur Synthese von chemischen Produkten mit mehr als 5'000 m² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1'000 Tonnen pro Jahr der Pflicht zur Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahrens. Das Gestaltungsplanverfahren gilt als massgebliches Verfahren für die Durchführung der UVP.

Die UVP, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (VVK; BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit der Projektverfasser vom 26. April 2023 (Stand Vorprüfung) sowie dessen überarbeitete Fassung vom 4. September 2024 (Stand Genehmigung)
- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle Amt für Umwelt (AfU), vom 26. März 2024.

Das Amt für Umwelt kommt in seiner Beurteilung vom 26. März 2024 zum Schluss, dass das eingereichte Projekt in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und damit als «umweltverträglich» bezeichnet werden kann, sofern die im UVB aufgeführten Massnahmen und die in der Beurteilung gestellten Anträge umgesetzt werden.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Anträge des Beurteilungsberichtes ins Projekt aufgenommen wurden. Damit kann das Projekt als umweltverträglich bezeichnet werden.

2.3 Prüfung von Amtes wegen

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat gestützt auf den RRB Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im Web GIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeolV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 27. September 2024 bis 28. Oktober 2024. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gerlafingen hat den Gestaltungsplan «Wasserstoffproduktionsanlage» am 19. September 2024 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsbericht «Wasserstoffproduktionsanlage» der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird genehmigt.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00, eine Beurteilungsgebühr für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 1'600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 4'630.00, zu bezahlen.
- 3.3 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat dem Amt für Raumplanung vor der Publikation im Amtsblatt die digitalen Daten nach dem vom Kanton vorgesehenen Datenmodell Nutzungsplanung abzugeben.
- 3.5 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3,
4563 Gerlafingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Beurteilungsgebühr AfU:	Fr.	1'600.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>4'630.00</u>	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 1011111 / 014		

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (AR) (2), Dossier-Nr. 100'873, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Belastung im Kontokorrent **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gerlafingen: Genehmigung Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsbericht «Wasserstoffproduktionsanlage».

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 4.4 bis 14.4 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt [Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung].

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)